



Brüssel, den 31. Januar 2017
(OR. en)

5445/17

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)

EPPO 4
EUROJUST 8
CATS 6
FIN 29
COPEN 13
GAF 4
CSC 14

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5048/17

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
– Allgemeine Ausrichtung

I. Einleitung

1. Im Juli 2013 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Anfänglich vertraten die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Vorschlag sehr unterschiedliche Standpunkte, und in den letzten drei Jahren wurden für viele Fragen Kompromisslösungen gesucht und ausgearbeitet. Insbesondere wurde der Vorschlag von den Ministern auf dreizehn (13) Tagungen des JI-Rates erörtert, und in der zuständigen Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN) wurden an über 60 Tagen Sitzungen abgehalten; außerdem fanden mehrere Sitzungen der JI-Referenten statt.

2. Das Vereinigte Königreich und Irland haben keine schriftliche Mitteilung nach Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts abgegeben und beteiligen sich daher nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für sie nicht bindend oder anwendbar sein wird.
3. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
4. Der Verordnungsentwurf unterliegt einem besonderen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 86 AEUV (einstimmiger Ratsbeschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments).
5. Nach Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV kann, sofern keine Einstimmigkeit im Rat besteht, eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Verordnung befasst wird.

II. SACHSTAND

6. Im zweiten Halbjahr 2016 wurde ein konsolidierter Entwurf der gesamten Verordnung erstellt, der breite Zustimmung fand. Die Konzeption dieses Entwurfs wurde auf der Tagung des JI-Rates vom 13. Oktober 2016 weithin unterstützt. Einige Fragen waren jedoch nach wie vor offen. Der slowakische Vorsitz hielt mehrere Gruppensitzungen und AStV-Tagungen ab und unterhielt außerdem intensive bilaterale Kontakte zu allen Delegationen, um während seiner Amtszeit eine Annäherung in diesen Fragen zu erreichen.
7. Auf seiner Tagung vom 8. Dezember 2016 gelangte der JI-Rat zu dem Schluss, dass für den in Dokument 15200/16 wiedergegebenen Verordnungstext breite Unterstützung bestand. Des Weiteren wurde der Schluss gezogen, dass der Text für eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten eine gute Grundlage für die Errichtung der Staatsanwaltschaft darstellen könnte. Mehrere Delegationen betonten, dass ihrer Ansicht nach das bestmögliche Ergebnis erzielt worden sei und sie dem Text in seiner derzeitigen Fassung zustimmen könnten; allerdings merkten einige wenige Mitgliedstaaten an, dass sie zu einigen wenigen Fragen noch Vorbehalte hätten. Ein Mitgliedstaat (Schweden) erklärte, dass er sich auf keinen Fall an der Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen würde.

8. In der Zeit nach der Ratstagung vom 8. Dezember 2016 bemühte sich der slowakische Vorsitz weiter darum, durch Textänderungen einen Kompromiss in den wenigen noch offenen Fragen zu erzielen. Der Schwerpunkt lag insbesondere auf folgenden Fragen:

- Wortlaut der Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (Artikel 17): Die Formulierung in Dokument 15200/16 ist aus den sehr eingehenden Beratungen auf Sachverständigenebene im Zeitraum 2014/15 hervorgegangen, aber einige Delegationen sahen noch Klärungsbedarf hinsichtlich des genauen Umfangs der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. In den jüngsten Beratungen konnten diese Fragen geklärt und ein Kompromiss gefunden werden.
- Bestimmung über grenzüberschreitende Ermittlungen (Artikel 26), zu der ein Mitgliedstaat schwere Bedenken geäußert hatte: Bereits 2014/15 waren erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, und diese Bemühungen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2016 in enger Abstimmung mit allen Delegationen sowie in der Sitzung der JI-Referenten vom 12. Januar 2017 fortgesetzt. Letztendlich hielt jedoch die große Mehrheit der Delegationen die Vorschläge dieses Mitgliedstaats für unannehmbar. Der Vorsitz blieb bei seiner Einschätzung, dass die Formulierung des Dokuments 15200/16 die allgemeine Auffassung der großen Mehrheit der Delegationen am besten wiedergibt.
- Am Text wurden einige geringfügige Präzisierungen und Berichtigungen vorgenommen, insbesondere um die Kohärenz mit dem Entwurf der PIF-Richtlinie zu gewährleisten, über die eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt wurde (wie in der Sitzung des LIBE- und des CONT-Ausschusses am 12. Januar 2017 bestätigt wurde).

Seit der Ratstagung vom 8. Dezember 2016 sind erhebliche Fortschritte im Hinblick auf einen allgemein akzeptierten Kompromiss erzielt und wichtige Fragen präzisiert und/oder gelöst worden. Auf der Grundlage dieser Fortschritte verteilte der Vorsitz am 22. Dezember 2016 eine neue Fassung des vollständigen Texts des Verordnungsentwurfs mit einer Reihe von Änderungen¹ und gelangte zu dem Schluss, dass eine Einigung über den vollständigen Text nunmehr in Reichweite sei.

¹ Dok. 15760/16 COR 1.

9. Der maltesische Vorsitz setzte die Arbeit des vorherigen slowakischen Vorsitzes fort. Am 12. Januar 2017 berief der Vorsitz eine Sitzung der **JI-Referenten** ein, in der er den aktualisierten konsolidierten Verordnungsentwurf vorstellte und darauf hinwies, dass nunmehr alle möglichen Bemühungen unternommen worden seien, um Einstimmigkeit zu erreichen oder zumindest möglichst viele Mitgliedstaaten zusammenzubringen und Lösungen für die Fragen zu finden, zu denen die Delegationen noch Vorbehalte eingelegt hätten. Während dieser Sitzung der **JI-Referenten** stellte der Vorsitz fest, dass Schweden seinen Standpunkt bestätigt hatte, sich nicht an der Verordnung zu beteiligen, und dass seit 2013 alle Anstrengungen unternommen worden waren, um in Bezug auf den Verordnungsentwurf aktiv eine allgemein annehmbare Lösung anzustreben.
10. In Anbetracht der Ergebnisse der Gespräche mit den Mitgliedstaaten legte der Vorsitz den Entwurf dem AStV vor.
11. Auf der Tagung des AStV vom 19. Januar 2017 bestätigte zumindest ein Mitgliedstaat (Schweden) erneut, sich an der Annahme der Verordnung nicht zu beteiligen. Der AStV stellte daraufhin fest, dass keine Einstimmigkeit erzielt wurde, und legte dem Rat den Entwurf vor.

III. FAZIT

12. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird der Rat ersucht, festzuhalten, dass im Sinne des Artikels 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV keine Einstimmigkeit über den in Dokument **5766/17** wiedergegebenen Verordnungsentwurf besteht.